

Zorn ausgestoßen wurden, verhängt werden. War die Häresie des Angeklagten nicht ganz offenkundig, dann wurde das Gutachten der sogenannten Qualificatoren eingeholt, welche ohne allen eigenen Antheil an der Inquisition in einer mit ihrer Unterschrift versehenen Urkunde zu entscheiden hatten, ob der in Frage stehende Satz häretisch sei oder nicht. Das Verhör mußte in Gegenwart zweier bei der Inquisition nicht theilnehmenden Priester geschehen und das Protocoll dem Angeklagten nicht bloß unmittelbar, sondern auch, um etwaige vergebene Bemerkungen nachzutragen, nach Verlauf von vier Tagen zum zweiten Male vorgelesen werden. Der Ankläger mußte eiblich erklären, daß ihn nicht Haß gegen den Angeklagten leite. Letzterer konnte seine Feinde von der Zeugenschaft ausschließen. Auch war es ihm gestattet, Entlastungszeugen für sich namhaft zu machen, welche von den Inquisitoren verhört werden mußten, wenn sie auch noch so weit entfernt wohnten. Falsche Zeugen wurden streng bestraft. Das Urtheil erhielt nur durch die Revision und Bestätigung des Großinquisitors Rechtskraft. Dieser mußte die Originalacten den sogenannten, d. h. einigen Juristen, welche als Advocaten bei dem obersten Inquisitionstribunal fungirten, zur Durchsicht und Begutachtung übergeben. Es war auch dem Angeklagten gestattet, die Richter eines Tribunals zu recusiren, worauf der Prozeß vor anderen Richtern verhandelt werden mußte. Das Urtheil konnte nur in Folge eigenen Geständnisses erfolgen, wenn nicht die evidentesten Gründe für die Schuld des Angeklagten vorhanden waren. Auch der Diöcesanbischof hatte dabei mitzuwirken.

3. Hinsichtlich des Charakters der spanischen Inquisition gehen die Meinungen auseinander. Eine Anzahl von Gelehrten (Hefele, Sams u. A.) behaupten, dieselbe sei eine reine Staatsanstalt gewesen, während die spanischen Schriftsteller vornehmlich den kirchlichen Charakter hervorheben, ohne damit den großen Einfluß der Krone auf dieselbe läugnen zu wollen. Die richtige Ansicht sprechen wohl Rodrigo und Orti y Lara aus. Ersterer schreibt: „Die Tribunale des heiligen Officiums trugen keinen weltlichen Charakter an sich. Sie waren kirchliche Tribunale in Bezug auf die Sachen, über welche sie erkannten, und auf die Auctorität, die sie schuf. Man kann aber mit Rücksicht auf die königliche Delegation, welche den Richtern zu Theil wurde, sagen, sie hätten einen gemischten Charakter besessen“ (I, 276). Ähnlich drückt sich Orti y Lara aus. Die Inquisition „vereinigte“ nach ihm „das päpstliche Schwert der Kirche und das weltliche der Könige zu einem einzigen Schwerte“ (S. 27). Die Inquisition wurde in Spanien durch die geistliche Auctorität errichtet, die Inquisitoren erhielten ihre Vollmachten vom Papste und konnten nur im Namen der Kirche Untersuchungen über Häresie anstellen, was den Begriff einer reinen Staatsanstalt ausschließt. Auch die Uebergabe der überführten hartnäckigen Häretiker an

den weltlichen Arm (relajar al brazo secular) zur Bestrafung, die dem betreffenden Aemtertitel beigefügte Bitte um Milderung der Strafe, die Pflicht der Inquisitoren, die Schuldigen zur Reue und Buße zu bewegen und sie dadurch von der Strafe zu befreien, spricht gegen die Auffassung der Inquisition als einer Staatsanstalt. Ebenso wenig war dieselbe ein Beförderungsmittel des königlichen Despotismus (Rodr. II, 97), wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß man dieses Institut manchmal zu solchen Zwecken benützen wollte.

4. Wirkungskreis. Die erste Beschäftigung der spanischen Inquisition war gegen die Marranos gerichtet. Ihr Geschäftskreis wurde erweitert, als die katholischen Könige 1492 die Juden in die Alternative stellten, die Taufe zu empfangen oder das Land zu verlassen. Diese Maßregel vermehrte sehr die Zahl der verkappten Juden und damit die Gefahren, welche der Kirche und dem Staate drohten. Die Eroberung von Granada (1492), welche der maurischen Herrschaft in Spanien ein Ende machte, führte der Kirche neue Scheinchristen zu. Die Sieger, welche den Mauren ihre politischen und religiösen Rechte nicht verkümmerten, waren bemüht, dieselben zur Annahme des Christenthums zu bewegen, um dadurch auch ihrer Verbindung mit den Mohammedanern in Afrika ein Ende zu machen. Die friedlichen Mittel fruchteten nichts. Die Missionare wurden heftig angefeindet, und wiederholt kam es zu Aufständen. Die katholischen Herrscher entzogen nun den Empörern die ihnen verliehenen Privilegien und befahlen ihnen Empfang der Taufe oder Auswanderung. Die meisten Mauren im Königreich Granada ließen sich taufen. Auch ihre Glaubensgenossen in Castilien und Leon thaten (1502) denselben Schritt. Allein innerlich blieben die meisten der getauften Mauren, Moriskos genannt, Mohammedaner und nahmen der Kirche gegenüber die Stellung der Marranos ein. Die Inquisition mußte deshalb ein wachsameres Auge auf dieselben haben; doch wurden sie viel milder behandelt als die heimlichen Juden. Insbesondere war man kirchlicherseits sehr darauf bedacht, die Moriskos in den Wahrheiten des Christenthums gründlich zu unterrichten. Als aber alle Mittel der Güte umsonst angewendet worden waren und die Moriskos die Mißtheil der Könige durch neue Empörungen und hochverrätherische Verbindungen mit den afrikanischen Mauren vergalteten, erfolgte unter Philipp III. im J. 1609 ihre völlige Vertreibung aus Spanien. — Während der Regierung Philipps II. hatte die Inquisition vorherrschend die Aufgabe, das Einschmuggeln des Protestantismus zu verhindern. Unter der Herrschaft der Bourbonen sollte sie den verderblichen Ideen einer ungläubigen, atheïstischen Philosophie, welche von Frankreich aus Spanien zu überschwemmen drohten, einen Damm entgegensetzen, die Einführung der atheïstischen und frivolen Schriften Voltaire's und der französischen Encyclopädisten ver-